

# SATZUNG



## INHALT

---

Inhaltsverzeichnis	1
<b>I. Grundlagen des Vereins</b>	<b>2</b>
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Verwirklichung, Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Neutralität sowie Kinder- und Jugendschutz	2
<b>II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen</b>	<b>3</b>
§ 4 Mitglieder des Vereins	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Beitragswesen	5
<b>III. Organe des Vereins</b>	<b>6</b>
§ 9 Die Vereinsorgane	6
§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 13 Vorstand nach § 26 BGB und erweiterter Vorstand	8
§ 14 Wahl des Vorstandes	8
§ 15 Aufgaben des (erweiterten) Vorstandes und Beschlussfassung	9
§ 16 Beendigung von Vorstandsämtern	10
§ 17 Rechnungswesen	10
<b>IV. Weitere Grundlagen des Vereinslebens</b>	<b>11</b>
§ 18 Protokollierung der Beschlüsse, fehlerhafte Beschlüsse	11
§ 19 Vereinsordnungen	12
§ 20 Datenschutzrichtlinie	12
§ 21 Haftungsbeschränkung	13
§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensfall	13
§ 23 Inkrafttreten	14

---

## I. Grundlagen des Vereins

### §1 Name, Sitz, Rechtsform, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bogenschützenverein „Merkwitz 1997“ e.V., abgekürzt BSV Merkwitz 1997 e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist die Stadt Bad Schmiedeberg/Ortsteil Merkwitz.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der VR 30538 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Abweichend von (4) beginnt das erste Geschäftsjahr am 15.11.1997 und endet am 31.12.1998.

### §2 Zweck, Verwirklichung, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bogenschützenverein hat den Zweck
  - a) die Bogensportart zu pflegen
  - b) Training, Wettkämpfe und Meisterschaften zu organisieren
  - c) interessierte Bürger für den Verein zu gewinnen
  - d) die Jugendarbeit zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### §3 Neutralität sowie Kinder- und Jugendschutz

- (1) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen ein.

## II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

### §4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) aktive (ordentliche) Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
- (3) Passive Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeiträge und Sachleistungen. Die passiven Mitglieder haben mit Ausnahme der Beitragspflicht keine weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (4) Als passive Mitglieder können natürliche, volljährige Personen aufgenommen werden, die durch den Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Verein bekunden wollen.
- (5) Die Änderung der aktiven in eine passive Mitgliedschaft und umgekehrt ist auf Antrag bis 31.10. des laufenden für das folgende Geschäftsjahr an den Vorstand möglich.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes können natürliche Personen von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind zur kostenfreien Inanspruchnahme der Vereinsangebote berechtigt. Beitragspflicht nach § 8 dieser Satzung besteht mit Ernennungsbeschluss nicht mehr.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden
  - a) nach Erreichen des Rentenalters
  - b) aus gesundheitlichen Gründen
  - c) bei besonderen Verdiensten.

### §5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bedarf es bis zur Volljährigkeit der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten. Diese geben damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit persönlich zu haften.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an und unterwirft sich deren Regelungen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat das Recht die Aufnahme eines Mitglieds abzulehnen. Die Entscheidung ist endgültig und muss nicht begründet werden. Die Ablehnung der Mitgliedschaft ist dem Antragstellenden unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag ist binnen eines Monats nach Eingang beim Vorstand von diesem zu entscheiden. Im Zweifel trägt der Antragsteller die Beweislast für den Zugang beim Vorstand. Bei schuldhaftem Fristversäumnis durch den Vorstand gilt der Aufnahmeantrag als bewilligt.
- (6) Die Mitgliedschaft kommt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Aufnahme gegenüber dem Antragsteller zustande. Der Beginn der Mitgliedschaft selbst jedoch wirkt auf den ersten des Folge Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt worden ist.
- (7) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

## §6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
  - b) die Mitteilung von Namensänderungen,
  - c) die Mitteilung von Umständen, die den Vorstand zum Ausschluss des Mitglieds berechtigen würden,
  - d) die Mitteilung von persönlichen Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (2) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (3) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach §6 (1) dieser Satzung nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

## §7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die freiwillige Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand durch eine eigenhändig unterschriebene Erklärung oder elektronische Anzeige, die den Ersteller eindeutig erkennen lässt, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

Die Beweislast für den Zugang der Austrittserklärung trägt das austrittswillige Mitglied bzw. bei Minderjährigen dessen gesetzliche Vertreter.

Eingegangene Austrittserklärungen werden innerhalb von zwei Wochen in Textform bestätigt.

- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch
  - a) Ausschluss aus dem Verein
  - b) Tod des Mitgliedes
  - c) Auflösung des Vereins.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann

- bei erheblicher Verletzung der Satzung,
- bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, den Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane,
- bei Nichtzahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Zahlungserinnerung und zweimaliger schriftlicher Mahnung
- bei schweren Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen,
- wegen groben unsportlichen Verhalten erfolgen.

- (3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen nach Zugang, schriftlich aufzufordern (rechtliches Gehör).

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen Mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

- (4) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche an den Verein.
- (7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach drei Kalenderjahren möglich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (8) Im Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied eines rechtlichen Beistandes bedienen. Eine Kosten-erstattung findet jedoch grundsätzlich nicht statt. Minderjährige werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (9) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

## **§8 Beitragswesen**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
  - a) Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Verein
  - b) jährlicher Mitgliedsbeitrag
  - c) Gebühren für nicht geleistete Arbeitsstunden
- (3) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden weiterhin aufgebracht durch
  - a) freiwillige Zuwendungen und Spenden
  - b) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
  - c) Erlöse aus Veranstaltungen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung oder Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung die ersatzweisen festgesetzten Gebühren zu erbringen.
- (5) Die Höhe der Beiträge, die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Gebühren für nicht geleistete Arbeitsstunden bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (6) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen jedoch sachlich gerechtfertigt sein.
- (7) Die Höhe der Beiträge, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung sowie zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt die Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Finanzordnung ist nicht Satzungsbestandteil.
- (8) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- (9) Regelungen bezüglich Jahresbeitrags und Arbeitsstunden von minderjährigen Mitgliedern bei Eintritt in die Volljährigkeit regelt die Finanzordnung. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig informiert.
- (10) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (11) Die Einnahmen nach §8, Absatz 1 – 3 Buchstaben a-c dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke ver-

wendet werden. Aufwandsentschädigungen sowie Kilometerpauschale können gewährt werden, wenn der Zweck der Ausgaben ausschließlich für die Belange des Vereins entstanden sind.

### III. Organe des Vereins

#### §9 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vereinsvorstand.

#### §10 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet, welcher ein Vorstandsmitglied ist.
- (3) Sie ist mindestens einmal jährlich mit einer Ladungsfrist von drei Wochen schriftlich bzw. elektronisch einzuberufen. Zusätzlich soll der Termin auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht werden.
- (4) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Wohnadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (6) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch Aushang auf dem Vereinsgelände Merkwitz 16 a, 06905 Bad Schmiedeberg sowie auf der Internetpräsenz des Vereins bekanntgegeben.
- (7) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.

Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Anträge behandelt werden, die nachweislich nicht fristgerecht eingereicht werden konnten, aber für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden müssen. Der Vorstand muss diese Anträge unverzüglich per Aushang bekannt geben. Zur Behandlung eines Dringlichkeitsantrages ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung zustimmt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder bzw. der stimmberechtigten gesetzlichen Vertreter der unter 16-jährigen Mitglieder anwesend sind.
- (9) Bei Beschlussunfähigkeit ist frühestens nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann beschlussfähig ist, unabhängig von der Anzahl der Stimmberechtigten. Auf diese Bestimmung ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

- (10) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern persönlich zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben bzw. einem gesetzlichen Vertreter der unter 16-jährigen Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
- (11) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (12) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Über den Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (13) Betroffene Mitglieder und betroffene Mitglieder des Vorstandes sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
  - a) Beschlussfassung über vertragliche Beziehungen und deren Inhalt mit dem Verein,
  - b) Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein,
  - c) Abberufung aus dem Vorstand gleich aus welchem Grund,
  - d) Erteilung der Entlastung. Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbot des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
- (14) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (15) Beschlüsse, durch welche der Vereinszweck geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Wirksamkeit dieser Beschlussfassung müssen mindestens  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein.

## **§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Vereinsinteresse liegt insbesondere vor, wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung der Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (2) Der Vorstand muss sodann innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung über das Einberufungsverlangen fällen und einen Termin mit einer Ladungsfrist von drei Wochen bekannt geben. Die Bekanntmachung und Einberufung erfolgen schriftlich bzw. elektronisch und durch Aushang auf dem Vereinsgelände. Zusätzlich kann dies auf der vereinseigenen Homepage erfolgen.
- (3) Weiterhin ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vereinsvorstand dies für erforderlich hält.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Beratung und Beschlussfassung eingebrachter Anträge,
  - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - c) Festlegung der Beiträge und Anzahl der Arbeitsstunden,
  - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstands sowie der Jahresrechnung,

- e) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichts der Kassenprüfer,
- f) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfer, die Wiederwahl ist zulässig.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein

### **§13 Vorstand nach § 26 BGB und erweiterter Vorstand**

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden und
  - c) dem Schatzmeister.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind einzeln vertretungsberechtigt. Bei Vertretungshandlungen haben sich die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vorher gegenseitig in Kenntnis zu setzen.
- (3) Personalunion zwischen den Vorstandsämtern im Sinne von § 26 BGB ist unzulässig.
- (4) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) den drei Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB sowie
  - b) dem Leiter des Geschäftsbereichs Verwaltung
  - c) dem Leiter des Geschäftsbereichs Sport

Vorstand im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt.

- (5) Die Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich (unentgeltlich) ausgeübt. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB (Auftrag) für solche Aufwendungen, die ihnen im Rahmen eines Auftrags vom Vorstand durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind und unvermeidbar waren.

Die Aufwendungen von Übungsleitern sind mit der gewährten Übungsleiterpauschale abgegolten.

### **§14 Wahl des Vorstandes**

- (1) Die nachfolgenden Wahlgrundsätze gelten für die Wahl von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes im Sinne von § 13 Nr. 4 dieser Satzung.
- (2) Wählbar in ein Vorstandsamt sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Sie sollen auch wenigstens zwei Jahre Mitglied des Vereins sein.
- (3) Abwesende können nur dann in ein Vorstandsamt gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln.
- (5) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Bekleidung eines Amtes im erweiterten Vorstand setzt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (7) Die Bestellung des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.



- (8) Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen per Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird. Über den Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (9) Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen von den erschienenen Mitgliedern erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen.  
Erhält bei einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen ein zweiter Wahlgang nach den vorstehenden Grundsätzen. Wird bei dieser Stichwahl die erforderliche einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist keiner der Kandidaten gewählt. Es erfolgen sodann geheime Wahlen, bis einer der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht.
- (10) Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
- (11) Die Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (12) Bei Einbringung eines Misstrauensantrags von mindestens 25 % der Mitglieder muss eine Neuwahl des Vorstandes erfolgen.
- (13) Scheidet ein Vorstandsmitglied gleich aus welchem Grund vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt. Eine Ausnahme bildet der Fall der Abberufung eines Vorstandsmitglieds nach § 26 BGB gemäß § 16 Nr. 3 dieser Satzung.

## **§15 Aufgaben des (erweiterten) Vorstandes und Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstandes legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in einem Geschäftsverteilungsplan.

Der Vorstand wird hierzu ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, die mit der einfachen Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder zu erlassen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung und jede Änderung bzw. Aufhebung ist auf der Internetpräsenz des Vereins oder per Aushang auf dem Vereinsgelände bekannt zu geben.

- (3) Inhalte der Geschäftsordnung müssen sein:
  - a) Vorbereitung, Einberufung, Turnus und Ablauf der Vorstandssitzungen,
  - b) Einzelheiten zur Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse sowie
  - c) Zuweisung der Geschäftsführungsaufgaben auf die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und Nennung der konkreten Aufgaben (Ressortprinzip).

Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. § 19 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (4) Jedes Vorstandsressort wird von dem hierfür zuständigen Vorstandsmitglied eigenverantwortlich geführt. Den übrigen Vorstandmitgliedern bleiben das Recht und die Pflicht, die jeweils anderen Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu überwachen und sich über die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung zu informieren.
- (5) Die Haftung des Mitgliedes des erweiterten Vorstandes ist auf das von ihm betreute Ressort beschränkt. Jeder Ressortverantwortliche haftet für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten

verursachten Schaden allein, jedoch nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

- (6) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vertretungsvorstandes, anwesend ist.
- (7) Der (erweiterte) Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand nach § 26 BGB ist befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.
- (9) Die Grundsätze zur Beurkundung der Beschlüsse sind in § 19 dieser Satzung niedergelegt.
- (10) Der Vereinsvorstand hat die Mitglieder vorgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (11) Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss aus dem Verein oder über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein ist ein betroffenes Mitglied des erweiterten Vorstandes vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## **§16 Beendigung von Vorstandsämtern**

- (1) Die Ämter des erweiterten Vorstandes enden mit dem Tod des Amtsinhabers, mit Ablauf der Amtszeit, mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, mit dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (2) Der Rücktritt von einem Amt des Vorstandes kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.
- (3) Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder des erweiterten Vorstandes aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie bei der Gefährdung der Vereinsinteressen vor.

Vor der Beschlussfassung über die Abberufung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).

Der Abberufungsbeschluss bedarf  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

War das entbundene Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB ist hierfür bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied kommissarisch durch die (abberufende) Mitgliederversammlung per einfachen Beschluss einzusetzen. Diese Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden. Diese Berufung wird mit der möglichen Ergänzungswahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.

## **§17 Rechnungswesen**

- (1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn mindestens zwei Anordnungsberechtigte die Auszahlung angeordnet haben. Anordnungsberechtigte sind:

- a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und die Jahresrechnung zu erstellen.
  - (4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
  - (5) Gewählt werden können nur Personen, die mindestens 21 Jahre alt und entweder anwesend sind oder die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben. Die Kassenprüfer müssen keine Vereinsmitglieder sein.
  - (6) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit aus, kann der Vorstand eine andere Person für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen.
  - (7) Den Kassenprüfern obliegen die Prüfung aller Kassen und Konten sowie die Prüfung des Vereinsvermögens. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
  - (8) Die Kassenprüfer schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.
  - (9) Kassenprüfer können unter den Voraussetzungen des § 12 Buchstabe f dieser Satzung von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

## IV. Weitere Grundlagen des Vereinslebens

### §18 Protokollierung der Beschlüsse, fehlerhafte Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Leiter der Organversammlung zu unterzeichnen.
- (2) Vor Beginn der Organversammlung ist aus den Anwesenden ein geeigneter Protokollführer durch den 1. Vorsitzenden zu bestimmen. Ansonsten führt der 1. Vorsitzende das Protokoll.
- (3) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (4) Den Mitgliedern ist innerhalb von drei Wochen nach der Mitgliederversammlung das Protokoll zur Einsichtnahme per Aushang oder auf der Internetpräsenz des Vereins geschützt zugänglich bekannt zu geben.

Die Mitglieder können binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

Nach Ablauf der Frist gilt das Protokoll als genehmigt.

- (5) Protokolle über den Inhalt von Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vertraulich und daher nur dem Vorstand zugänglich zu machen. Der Vorstand kann Inhalte der Sitzungen, die nicht dem Datenschutz unterliegen, per Aushang oder auf der Internetpräsenz gegenüber den Mitgliedern bekannt geben.
- (6) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und

seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben. Der Vorstand hat innerhalb von drei Wochen über die Rüge zu entscheiden und das betreffende Mitglied schriftlich hierüber zu unterrichten.

Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffenes Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.

## **§19 Vereinsordnung**

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen haben satzungsergänzenden Charakter und sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Finanzordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (4) Vereinsordnungen werden insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen:
  - a) Finanzordnung,
  - b) Sportordnung,
  - c) Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Die Bekanntgabe der jeweils aktuellen Fassung erfolgt durch Aushang auf dem Vereinsgelände oder durch Bereitstellung des Dokuments auf der Internetpräsenz des Vereins.

## **§20 Datenschutzrichtlinie**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins gemäß dieser Satzung werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en) und Funktion(en) im Verein.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (4) Nur Vorstandsmitglieder erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

- (5) Als Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. sowie etwaiger Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- (6) Hat der Verein bestimmte Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er selbst und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (7) Zur Verbuchung der Geschäftsvorfälle der Barkasse und des vereinseigenen Bankkontos werden benötigte personenbezogene Daten vom beauftragten Dienstleistungsunternehmen bearbeitet. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (8) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, Ehrungen seiner Mitglieder, sonstigen satzungsgemäßen Vereinsveranstaltungen oder Sportveranstaltungen anderer Fachverbände veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Internetpräsenz.
- (9) Den Organen des Vereins und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

## **§21 Haftungsbeschränkung**

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis auch nicht für grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste gemäß § 21 Nr. 1 dieser Satzung.
- (3) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **§22 Auflösung des Vereins und Vermögensfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
- (2) In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. einem stimmberechtigten gesetzlichen Vertreter der unter 16-jährigen Mitgliedern des Vereins anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere

Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. einem stimmberechtigten gesetzlichen Vertreter der unter 16-jährigen Mitgliedern beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder bzw. einem stimmberechtigten gesetzlichen Vertreter der unter 16-jährigen Mitgliedern.
- (4) Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende 1. Vorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Schmiedeberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Ortschaft Schnellin mit seinen Ortsteilen Schnellin und Merkwitz zu verwenden hat.

## §23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Bestätigung durch das Amtsgericht Stendal in Kraft.

---

## Historie

Nr.	Inhalt	Beschlossen	In Kraft
0	Errichtung	15.11.1997	24.02.1998
1	Inhaltliche Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in § 3 Abs.1; §4 Abs. 2, § 4 Abs. 5	16.02.2001 17.11.2001	21.02.2002
2	Inhaltliche Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in § 1 Abs. 3; § 9 Abs. 1 (f); § 12 Abs.2; § 16 Abs. 1; Ergänzung (neu) § 12 Abs. 7	17.04.2010	15.06.2010
3	Inhaltliche Änderung und Ergänzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in § 8 Abs. 2; § 10 Abs. 2	15.03.2014	10.09.2014
4	Inhaltliche Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung § 1 Abs. 2; § 15 Abs. 3	03.10.2015	18.01.2016
5	Neufassung der Satzung	14.03.2020	01.07.2020

---

## Bogenschützenverein Merkwitz 1997 e. V.

Anschrift: Schnellin 31 · 06905 Bad Schmiedeberg

Tel.: 03 49 27 - 2 12 98 | Email: [info@bsv-merkwitz.de](mailto:info@bsv-merkwitz.de) | Website: [www.bsv-merkwitz.de](http://www.bsv-merkwitz.de)

